



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Verwaltungsrecht

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch
Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich
(Genehmigungsbeschleunigungsgesetz – GbG)
Bearbeitungsstand: 16.10.2019, 11:37 Uhr

Stellungnahme Nr.: 47/2019

Berlin, im November 2019

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Dombert, Potsdam
(Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Michael Bender, Freiburg
- Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Bonn
- Rechtsanwalt Dr. Andreas Geiger, München
(stellvertretender Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Juliane Hilf, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Lüttgau, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Olaf Otting, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Dr. Angela Rapp, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard Sparwasser, Freiburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, DAV-Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Registernummer: 87980341522-66

Verteiler

- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Deutscher Bundestag – Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
- Deutscher Bundestag – Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
- Arbeitsgruppen Verkehr und digitale Infrastruktur der im Bundestagsfraktionen
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der Bundestagsfraktionen
- Verkehrsminister/Senatoren der Länder
- Justizminister und Justizsenatoren der Länder
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Baugerichtstag e.V.
- Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Städtetag
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Richterbund e.V.
- Neue Richtervereinigung (NRV)
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR)
- vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung
- DAV-Vorstand und Geschäftsführung
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- DAV-Landesverbände
- Mitglieder des DAV-Verwaltungsrechtsausschusses
- Mitglieder des DAV-Umweltrechtsausschusses
- NZBau - Neue Zeitschrift für Bau- und Vergaberecht
- IBR Immobilien- und Baurecht
- Redaktion NVwZ
- Redaktion NJW
- Redaktion DVBl

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 63.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung:

Der Deutsche Anwaltverein lehnt die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbundene Richtungsentscheidung – an sich planfeststellungsbedürftige Pilotprojekte per Gesetz statt durch behördlichen Verwaltungsakt zu genehmigen – ab.

Das Ziel, Planungsentscheidungen zu volkswirtschaftlich benötigten Strukturprojekten im Interesse rascher Entscheidungsfindung einer Verwaltungsentscheidung zu entziehen, mag im Zuge des Einheitsprozesses vor Jahrzehnten geboten und verfassungsrechtlich gerechtfertigt gewesen sein, die Rechtsprechung des BVerfG zur „Südumfahrung Stendal“ kann allerdings keine Blaupause dafür sein, einen genehmigungsrechtlichen Paradigmenwechsel vorzubereiten.

Stellungnahme:

1. Der Deutsche Anwaltverein rügt erneut, dass eine ordnungsgemäße Bewertung des vorgelegten Referentenentwurfes durch die zu beteiligenden Verbände nicht möglich ist. Die Tatsache, dass ein Referentenentwurf mit einem so komplexem Thema mit Bearbeitungsstand vom 16.10.2019 vorgelegt und gleichzeitig eine Stellungnahme bis zum 17.10.2019 erbeten wird, wird weder den Anforderungen an ein sorgfältiges und ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren noch der Weichenstellung gerecht, die objektiv mit dem Referentenentwurf verbunden ist. Denn auch wenn vorerst der Geltungsbereich des Gesetzes auf sechs ausgewählte Pilotprojekte begrenzt ist, bleibt es doch dabei, dass der Referentenentwurf – wie er selbst anerkennt – vor dem Hintergrund des Koalitionsvertrages für die 19. Legislaturperiode zu lesen ist. Soweit darin darauf verwiesen wird, es solle „erprobt werden, inwieweit eine Genehmigung von Verkehrsprojekten durch den Deutschen Bundestag zu einer größeren Akzeptanz der Projekte beiträgt und zu einer Beschleunigung von Planungs- und

Genehmigungsverfahren führt“, geht es ersichtlich darum, mit diesem Referentenentwurf Neuland zu betreten. Da es unausgesprochen auch darum geht, rechtsschutzeinschränkend zu wirken, hätte allein dies Anlass zu ausführlicherer Erörterung in allen hierzu berufenen Gremien gegeben. Der Hinweis auf ein im Vorfeld eingeholtes juristisches Gutachten macht diese unterbliebene Erörterung nicht wett.

2. Der Deutsche Anwaltverein hält das Gesetz – würde es so zustande kommen wie im Referentenentwurf vorgesehen – für verfassungsrechtlich problematisch. Angelehnt an die bisherige Rechtsprechung des BVerfG im Beschluss vom 17.07.1996 – 2 BvF 2/93 – juris wird aus einem historisch bedingten einmaligen Vorgehen die Vorbereitung eines Regelfalls. Die Voraussetzungen, unter denen das BVerfG eine „Planung durch Gesetz“ für zulässig gehalten hatte, liegen bei den in § 2 aufgeführten Projekten nicht vor. Es ist nicht festzustellen, dass sich für den in § 2 Nr. 5 – hier beispielhaft genannten – „Ausbau des Wesel-Datteln-Kanals bis Marl“ ähnlich „gute Gründe“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 56.) finden lassen, wie das BVerfG dies seinerzeit für die Planfeststellung des Streckenabschnitts „Südumfahrung Stendal“ durch Gesetz ausgemacht hatte. Für das BVerfG hatte die Erwägung des Gesetzgebers großes Gewicht, „auf schnellstmöglichem Wege ... auf die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse im gesamten Gebiet der Bundesrepublik hinzuwirken“. Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang auf den „unverzöglichen Aufbau der Verkehrsinfrastruktur“ in den „neuen Ländern“ verwiesen, „deren Verkehrswege sich nach jahrzehntelanger Vernachlässigung zum Teil in einem desolaten Zustand befanden“. Diese Zustandsbeschreibung rechtfertigte seinerzeit den mit einer Planfeststellung durch Gesetz angestrebten erheblichen Zeitgewinn (BVerfG, a. a. O., Rn. 59). Es ist nicht ersichtlich und auch nicht dargetan, dass diese Feststellungen die Absicht der Bundesregierung rechtfertigen könnten, die Genehmigung von Verkehrsprojekten in Zukunft durch den Deutschen Bundestag anstelle einer Behörde genehmigen zu lassen. Dass solch eine Ausnahme zur Regel werden kann, lässt sich der zitierten Entscheidung des BVerfG nicht entnehmen. Der Bundestag ist keine Planfeststellungsbehörde. Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz wird zudem auf die Verfassungsgerichtsbarkeit übertragen, auch das dann als Tatsachengericht zuständige Bundesverfassungsgericht kann den Anforderungen an einen effektiven und zeitnahen Rechtsschutz kaum entsprechen.

Das Bedürfnis nach Planungsbeschleunigung teilt der Deutsche Anwaltverein. Ihm dürfte allerdings eher durch die Erörterung inhaltlicher Maßgaben als durch ein Ausweichen in das Verfahrensrecht entsprochen werden können.